



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)  
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN  
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

## Änderungsvorschlag zu 7.2.3.7.1

Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrtsunion (EBU)<sup>1 2</sup>

### Einleitung

1. Zurzeit gibt es mehrere Stellen, an denen Binnentankschiffe entgast werden, während sie vor Anker liegen, an einer Boje festgemacht sind usw. Diese Liegestellen wurden von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung von Faktoren wie dem Abstand zu stark gefährdeten Stadt- und Industriegebieten und der strategischen Lage in Bezug auf Raffinerien und Notfallmaßnahmen als geeignet befunden. Eine genauere Prüfung der Bestimmungen des ADN hat gezeigt, dass nicht genau festgelegt ist, ob Schiffe beim Entgasen tatsächlich festgemacht sein dürfen.

2. Der derzeitige Wortlaut der Abschnitte 7.2.3.7.1 und 7.2.3.7.2 des ADN lautet wie folgt:

„7.2.3.7.1 Entladene oder leere Ladetanks, die gefährliche Stoffe der Klasse 2 oder der Klasse 3 mit einem Klassifizierungscode in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 3b, der den Buchstaben „T“ enthält, der Klasse 6.1 oder der Klasse 8 mit Verpackungsgruppe I enthalten haben, dürfen entweder nur durch sachkundige Personen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.2 oder nur durch von der zuständigen Behörde zugelassene Firmen entgast werden. Das Entgasen darf nur an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen erfolgen.“

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/16 verteilt.

<sup>2</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

7.2.3.7.2 Entladene oder leere Ladetanks, die andere als die in Absatz 7.2.3.7.1 genannten gefährlichen Stoffe enthalten haben, dürfen während der Fahrt mittels geeigneter Lüftungseinrichtungen bei geschlossenen Tanklukendeckeln und Abführung der Gas-/Luftgemische durch dauerbrandsichere Flammendurchschlagsicherungen entgast werden. Im normalen Betrieb muss an der Austrittsstelle des Gas-/Luftgemisches dessen Produktkonzentration weniger als 50 % der unteren Explosionsgrenze betragen. Geeignete Lüftungseinrichtungen bei der saugenden Entgasung dürfen nur mit einer unmittelbar auf der Saugseite des Lüfters vorgeschalteten Flammendurchschlagsicherung betrieben werden. Die Gaskonzentration ist bei blasendem oder saugendem Betrieb der Lüftungseinrichtungen während der ersten zwei Stunden nach Beginn des Entgasens stündlich von einem Sachkundigen nach Absatz 7.2.3.15 zu messen. Die Messergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

Im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen ist das Entgasen verboten.“

## Vorschlag

3. Den Wortlaut des Absatzes 7.2.3.7.2 wie folgt abändern:

„7.2.3.7.2 Entladene oder leere Ladetanks, die andere als die in Absatz 7.2.3.7.1 genannten gefährlichen Stoffe enthalten haben, dürfen während der Fahrt oder an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen mittels geeigneter Lüftungseinrichtungen ... entgast werden.“

## Begründung

4. Gemäß den derzeitigen Bestimmungen dürfen nur die in Absatz 7.2.3.7.1 genannten Stoffe entgast werden, während das Tankschiff an von der zuständigen Behörde zugelassenen Stellen festgemacht (d. h. nicht auf Fahrt) ist. Die EBU ist der Auffassung, dass die Bestimmungen hier inkonsistent sind, da die Bedingungen, unter denen davon ausgegangen wird, dass ein Schiff nicht auf Fahrt ist, eigentlich bereits genannt sind (Schleusenbereich und Vorhäfen). Ferner dürfen gefährliche Güter mit weniger gefährlichen Eigenschaften nur „während der Fahrt“ entgast werden. Das bedeutet, dass Schiffe Manöver ausführen müssen, damit sie die Definition von „während der Fahrt“ erfüllen. Dies hat zur Folge, dass Sicherheitsfaktoren wie der Sicherheitsabstand zu Stadtgebieten reduziert werden, Schiffe zum Entgasen aus kontrollierten Sicherheitszonen wie ausgewiesenen Hafengebieten herausfahren, eine beträchtlichen Anzahl von Schiffen zusätzliche Manöver ausführen und die Motoremissionen deutlich zunehmen. Durch Einschalten der zuständigen Behörde könnten Liegestellen (z. B. Bojen, Ankerplätze) ausgewiesen werden, auf denen das Entgasen unter bestimmten Bedingungen, z. B. nach Durchführung einer Gefahrenanalyse, erlaubt ist.